



Statuten der Suppenanstalt Schwyz

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Suppenanstalt Schwyz" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die unentgeltliche Abgabe von nahrhafter Suppe und Lebensmittel an Schulkinder.
- b) die entgeltliche Abgabe von Suppe an andere Interessierte.

Artikel 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ferner kann das Vereinsvermögen durch Schenkungen, Zuwendungen, Legate usw. geüffnet werden.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Abgabe von Suppe an die Bevölkerung von Schwyz und Umgebung hat. Das Mitglied verpflichtet sich, den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Jahresbeitrages und endet mit dem Einzug des Beitrages für das folgende Jahr.

Helferinnen und Helfer sind während ihrer Tätigkeit für die Suppenanstalt Schwyz stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Artikel 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Artikel 7 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder rechtzeitig schriftlich eingeladen. Anträge sind schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Artikel 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier bis sechs Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Einberufung des Vorstandes geschieht durch den Präsidenten.

Artikel 10 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Artikel 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Hälfte aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht zur Verwaltung an den Gemeinderat Schwyz mit der Bestimmung, es zwei Jahre zur Verfügung einer sich in dieser Zeit gründenden neuen Organisation mit gleichen Zwecken im Dorf und in den Filialen von Schwyz zu halten. Nachher ist das Vermögen einem den Vereinsbestrebungen verwandten sozialen Zweck zuzuführen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. April 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Dezember 1944.

Der Präsident:

Hugo Weber

Der Aktuar:

Hanspeter Annen